

Vereinbarung

zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung

zwischen der
Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
vertreten durch den Beigeordneten für Soziales,
(im Folgenden "Stadt" genannt)

und

dem
Ausländerrat Dresden e. V.
Heinrich-Zille-Straße 6
01219 Dresden

vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Frau Kreismann und Herrn Vogel
(im Folgenden "Träger" genannt)

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Kindertageseinrichtung nach den geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage der zur Betreibung erforderlichen Genehmigungen zu führen.
- (2) Er fördert gemäß Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend der Aufgaben und Ziele laut § 2 Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG). Im Mittelpunkt der Arbeit der Kindertageseinrichtung steht das Wohl des Kindes.
- (3) Der Träger leistet durch seine fachlichen und personellen Voraussetzungen und durch eine angemessene Eigenbeteiligung einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung.
- (4) Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Die Tätigkeit des Trägers im Bereich der Kindertagesbetreuung ist primär auf gemeinnützige Ziele ausgerichtet.

§ 2 Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Die Vereinbarung dient der Erfüllung von Aufgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Kinder- und Jugendarbeit arbeiten die Parteien, unter Anerkennung der Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Fachlichkeit des Trägers kooperativ zusammen.
- (3) Mit Abschluss der Vereinbarung wird der Wille zu einer partnerschaftlichen, vertrauensvollen Zusammenarbeit dokumentiert und eine Handlungs- und Rechtssicherheit für eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung geschaffen.
- (4) Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt die Überprüfung der Aufgabenerfüllung.

§ 3 Betriebsträgerschaft und Betriebsführung

- (1) Der Träger betreibt auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften folgende Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung:

Stadtratsbeschluss vom:
Aufnahme in den Bedarfsplan zum:	01.02.2015
Anschrift der Einrichtung:	Uhlandstraße 34 in 01069 Dresden

- (2) Die Nutzung des städtischen Objektes erfolgt zweckgebunden als Kindertageseinrichtung nach § 22 SGB VIII.

Abweichungen von dieser Zweckbindung sind im Vorfeld vom Träger bei der Stadt zu beantragen und bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

- (3) Der Träger schafft die Voraussetzung für effektive Organisations- und Verwaltungsstrukturen, sorgt für eine optimale Betriebsführung, übernimmt die haushaltsrechtliche Verantwortung und sichert die Haushaltsführung entsprechend den Grundsätzen zur Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (4) Der Träger ist Anstellungsträger der in der Kindertageseinrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sorgt für einen effizienten Personaleinsatz.
- (6) Da der Träger Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, wird er gemäß § 8a SGB VIII vom öffentlichen Träger darauf verpflichtet, im Rahmen des eigenen Hilfeauftrages im Sinne des § 8a Abs. 1 SGB VIII und des § 5 SächsKiSchG zu verfahren. Dem freien Träger obliegt damit ein eigener Schutzauftrag, im Falle einer Kindeswohlgefährdung oder eines Verdachtes hierauf, tätig zu werden und gemeinsam mit dem öffentlichen Träger die Gefährdungssituation abzuwenden. Die Fachkräfte der Träger der freien wie der öffentlichen Jugendhilfe müssen hierfür eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft durchführen.

Der Träger erkennt die grundsätzliche Bedeutung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Jugendhilfe an und verpflichtet sich, im Rahmen seiner Institution seinen möglichen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles zu eruieren und ggf. Umsetzungsschritte einzuleiten, soweit dies im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz möglich und sinnvoll ist.

Auf der Grundlage von Handlungsempfehlungen von Seiten des öffentlichen Trägers wird zwischen dem Träger und der Stadt eine konkretisierende Vereinbarung im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII abgeschlossen.

- (7) Der Träger stellt sicher, dass er Personen beschäftigt, die gemäß § 72 SGB VIII ihre Eignung durch ein erweitertes Führungszeugnis nachgewiesen haben. Zu diesem Zweck hat sich der Träger bei der Einstellung und in Abständen von fünf Jahren von den beschäftigten Personen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.

§ 4 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes für die Kita Uhlandstraße 34

- (1) Der Träger gestaltet sein Angebot der Kinderbetreuung gemäß § 3 SächsKitaG im Rahmen der Bedarfsplanung der Landeshauptstadt Dresden auf der Grundlage seiner Konzeption für die Kindertageseinrichtung.

Es gilt der jeweils aktuelle Stadtratsbeschluss zum Fachplan Kindertageseinrichtungen der Stadt Dresden.

- (2) Nach jährlicher Elternbefragung in Abstimmung mit dem Elternbeirat kann der Träger der Einrichtung die Öffnungszeiten der Einrichtung entsprechend des Bedarfes innerhalb der Zeitspanne von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr festlegen.
- (3) Für die Angebote nach Absatz 1 werden 156 Plätze entsprechend der jeweils gültigen Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Chemnitz bereitgestellt. Beantragte Betreuungsstruktur zum Zeitpunkt der Aufnahme der Einrichtung in den Bedarfsplan:

Kinderkrippe 74 Plätze
 Kindergarten 82 Plätze

§ 5 Aufnahme von Kindern

- (1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Stadt Dresden im Rahmen der Angebotsplanung der Landeshauptstadt Dresden und gemäß den Festlegungen nach § 4 Abs. 1 und 3 in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, können nur in Ausnahmefällen mit Einverständnis der Stadt, im Rahmen der in der Landeshauptstadt Dresden verfügbaren Plätze, in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

Ein Betreuungsplatz ist im Sinne von § 4 SächsKitaG nur dann verfügbar, wenn die Stadt, in deren Gebiet sich die Einrichtung befindet, diesen Platz nicht für die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen benötigt.

Der Träger ist zur Einholung der Zustimmung der Stadt vor der Aufnahme der Kinder aus Fremdgemeinden verpflichtet.

- (3) Eltern anderer Gebietskörperschaften entrichten gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG die abgesenkten Elternbeiträge an den Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Erstattung des Absenkungsbetrages ist durch den Träger über den Eigenbetrieb bei dem Jugendamt zu beantragen, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Eltern des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (4) Alle Veränderungen der Betreuungszeiten, Betreuungsarten sowie die Beendigung der Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden sind der Stadt zu melden.

§ 6 Gebäude und Anlagen

- (1) Die Stadt stellt dem Träger die sich in ihrem Eigentum befindlichen und zum Zwecke des Betriebes der Kindertageseinrichtung benötigten Gebäude sowie Anlagen zur Nutzung zur Verfügung. Die Außenspielgeräte werden im funktionsfähigen Zustand in das Eigentum des Trägers übergeben. Die Übergabe erfolgt mit einem gesonderten Protokoll.

Bedingung für eine Bereitstellung der Gebäude und Anlagen ist die Aufnahme der Einrichtung in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen der Stadt Dresden.

- (2) Den jeweiligen Mietzins (Kaltmiete) laut Mietvertrag trägt die Stadt.

Die zur ordnungsgemäßen Betriebsführung notwendigen Betriebsnebenkosten sind gemäß der in § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) in der jeweils gültigen Fassung benannten Betriebskosten und gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 3 der Vereinbarung anerkennungsfähige Kosten im Rahmen der gültigen gesetzlichen Grundlagen.

- (3) Die Stadt übernimmt für Gebäude und Anlagen den Bauunterhalt sowie Leistungen für Instandhaltung und Instandsetzung entsprechend der konkreten Regelungen im Mietvertrag.

Schönheitsreparaturen sind entsprechend den Regelungen des Mietvertrages vom Träger regelmäßig je nach Erforderlichkeit durchzuführen.

Der Träger hat entsprechend dem Mietvertrag aus seinen Sachkosten für Reparaturen und kleinere Instandhaltungen einen jährlichen Betrag von bis zu 1.000 Euro Netto, jährlich jedoch insgesamt maximal 5 Prozent der Jahreskaltmiete selbst zu tragen.

- (4) Erforderliche bauliche Maßnahmen sind der Stadt schriftlich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

Der Träger ist verpflichtet, für erforderliche Baumaßnahmen und Investitionen alle Fördermöglichkeiten auszunutzen, um eine Finanzierung sicherzustellen und die Kosten der Stadt maximal zu reduzieren. Die Stadt sichert die Bereitstellung des Fehlbetrages an Fördermitteln entsprechend der Förderrichtlinie im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplanes zu.

Die Stadt entscheidet entsprechend den Prioritäten zur Gewährleistung der Betriebsfähigkeit über die Verwendung der finanziellen Mittel zur Sanierung. Der Träger wird durch die Stadt hinsichtlich der Bereitstellung von finanziellen Mitteln bzw. der geplanten Sanierungsmaßnahmen entsprechend informiert.

§ 7 Betriebskosten

- (1) Personalkosten sind die Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte gemäß § 12 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 SächsKitaG und Schulvorbereitungsjahr für die im Haushaltsjahr tatsächlich per Betreuungsvertrag betreuten Kinder.
- (2) Sonstige Personalkosten werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes geprüft.
- (3) Sachkosten im engeren Sinne sind die Kosten, die zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden können.
- (4) Sachkosten im weiteren Sinne sind die Aufwendungen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsKitaG für Abschreibungen, Zinsen sowie Miete.
- (5) Kosten für zusätzliche Angebote sind die Aufwendungen gemäß § 15 Abs. 4 SächsKitaG.

§ 8 Anerkennungsfähige Kosten

Grundlage der Vereinbarung sind folgende Betriebskosten:

- (1) Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 7 Abs. 1 der Vereinbarung, für die tatsächlich betreuten Kinder im Jahresdurchschnitt. Personalüberhänge können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

Für den begründeten Bedarfsfall wird eine Toleranzgrenze in Höhe von 0,25 Vzä vereinbart.

- (2) Über die Anerkennung von sonstigen Personalkosten nach § 7 Abs. 2 wird im Rahmen der jährlichen Prüfung der Haushaltsplanung der Kindertageseinrichtung entschieden.
- (3) Sachkosten nach § 7 Abs. 3 werden auf der Grundlage einer Kostenkalkulation für das laufende Haushaltsjahr anerkannt, wenn sie zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung notwendig sind.

Kosten für Verpflegung werden den Erziehungsberechtigten voll in Rechnung gestellt.

- (4) Sachkosten nach § 7 Abs. 5 werden nicht anerkannt.

§ 9 Finanzierung

- (1) Der Träger deckt die Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 SächsKitaG durch Zuschüsse der Stadt, einschließlich des Landeszuschusses, durch Elternbeiträge, die durch die Stadt auf der Grundlage der jährlich bekanntgemachten Betriebskosten ermittelt werden, sonstige Einnahmen und durch einen Eigenanteil.
- (2) Die Zuschüsse der Stadt werden im Rahmen des Leistungsangebots gemäß § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung einschließlich der Landeszuschüsse und der Zuschüsse der Fremdgemeinden in Form eines Platzkostenzuschusses an den Träger gezahlt.

Der Träger sichert eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu.

- (3) Die monatlichen Abschlagszahlungen der Stadt, einschließlich der Landeszuschüsse erfolgen auf der Grundlage der Kostenkalkulation des Trägers für das laufende Kalenderjahr abzüglich der Elternbeiträge und anderer Einnahmen (Anlage KL).

Die Zuschüsse für Lohn- und Gehaltszahlungen, inklusive der Jahressonderzahlungen, müssen innerhalb des laufenden Kalenderjahres an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgereicht werden, da sie in den monatlichen Abschlagszahlungen der Stadt enthalten sind. Eine Übertragung von Lohn- und Gehaltskosten bzw. Sachkosten in das Folgejahr ist nicht möglich.

- (4) Die Abschlagszahlungen werden zum **15. des Monats** auf der Grundlage des von der Stadt bestätigten **Haushaltsplanes** gezahlt (Anlage H).

Grundlage der Personalbemessung sind die betreuten Kinder im Jahresdurchschnitt.

Meldung von Kindern aus Fremdgemeinden:

- Namen und Anschriften der angemeldeten Kinder zum **15.3./ 15.06./ 15.09./ 01.12.** mit Angabe der jeweiligen Betreuungsstunden und Betreuungsarten

Gemäß § 5 dieser Vereinbarung sind alle Veränderungen der Betreuungszeiten, Betreuungsarten sowie die Beendigung der Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden.

Statistische Erfassung der angemeldeten Kinder:

Folgende Angaben sind der Stadt bis am **15. des laufenden Monats** vorzulegen:

- Anzahl der angemeldeten Kinder am **01. des Monats**, unterschieden nach den einzelnen Altersbereichen
- Angabe der jeweiligen Betreuungsarten und Betreuungsstunden

Erfassung der angemeldeten Kinder für die Beantragung der Landeszuschüsse durch die Stadt:

Folgende Angaben sind der Stadt bis zum **05. April** eines jeden Jahres mit **Originalunterschrift** vonseiten des Trägers vorzulegen:

- Anzahl der angemeldeten Kinder am **01. April**, unterschieden nach den einzelnen Altersbereichen
 - Angabe der jeweiligen **Betreuungsstunden** und **Betreuungsarten**
 - Anzahl der **Mitarbeiterinnen** und **Mitarbeiter** der Einrichtung nach **Vzä Soll** und **Ist** (nicht vereinbarte Personalüberhänge gehen zulasten des Trägers).
- (5) Die Elternbeiträge werden entsprechend § 15 Abs. 1 SächsKitaG vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben und sind für alle im Bedarfsplan Tageseinrichtungen Dresden aufgenommenen Einrichtungen verbindlich.
- (6) Die Stadt leistet Zahlungen an folgenden Terminen:
- Die Abschlagszahlungen der Stadt werden einschließlich der Landeszuschüsse entsprechend dem bestätigten Haushaltplan zum 15. eines Monats gezahlt.
 - Differenzzahlung Elternbeiträge bis zum 15. des übernächsten Monats nach Quartalsende für das vorangegangene Quartal, sofern die Abrechnung bis zum 15. des Folgemonats nach Quartalsende vorliegt.

§ 10 Eigenanteil des freien Trägers

Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger ein Eigenanteil in Höhe von 1 % der Betriebskosten gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 erbracht.

Eigenleistungen werden mit einem Stundensatz von 7,50 EUR anerkannt.

§ 11 Abrechnungsverfahren

- (1) Alle betriebswirtschaftlichen Vorgänge werden vom Träger umfassend dokumentiert und weisen eine übersichtliche Einnahme- und Ausgabetransparenz auf. Die unterschiedlichen Einnahmen werden gesondert nach Zuschüssen, Nutzerentgelten, Drittmitteln und Eigenanteilen, die Ausgaben gesondert nach Personal- und Sachkosten ausgewiesen.
- (2) Die Zuschüsse der Stadt, einschließlich der Landeszuschüsse dürfen nur zur Erfüllung und Sicherung der Betriebsführung der Kindertageseinrichtung verwendet werden. Grundlage bildet hierbei der jährliche von der Stadt bewilligte Haushaltsplan für die betreffende Kindertageseinrichtung.
- Unvorhergesehene Mehrkosten, welche über die anerkannten Kosten hinausgehen, sind der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden. Über die Anerkennung der Kosten wird im Einzelfall entschieden.
- (3) Der Träger legt der Stadt bis spätestens 30. November des laufenden Jahres eine Kostenkalkulation und einen Gesamthaushaltsplan für die Kindertageseinrichtung für das Folgejahr vor (Muster Anlage H). Die Stadt prüft den Haushaltsplan und teilt dem Träger in der Regel bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres das Ergebnis der Prüfung mit.
- (4) Der Träger legt der Stadt bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Jahres-

rechnung der Kindertageseinrichtung vor. Als Nachweis werden die Buchungslisten je Einnahme- und Ausgabeposition mit der Aufstellung der Einzelbeträge sowie deren Verwendungszweck beigefügt. Für die Eigenleistungen sind gesonderte Nachweise zu führen.

- (5) Die Stadt hat das Recht die in den Anträgen und Abrechnungen gemachten Angaben des Trägers zu prüfen und die entsprechenden Unterlagen zu kontrollieren.
- (6) Die aus der Abrechnung resultierenden Überzahlungen werden in der Regel zurückgefordert, Minderzahlungen werden ausgeglichen, insofern sie zum ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung angemessen und erforderlich waren.

Pädagogische Personalkosten werden maximal in Höhe des jeweils geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (Ost) anerkannt und sind entsprechend dem Haushaltsantrag und der Bewilligung durch die Stadt auszureichen. Minderausgaben von pädagogischen Personalkosten werden grundsätzlich von der Stadt zurückgefordert. Mehrausgaben zum Haushaltsplan werden anerkannt, wenn sie förderfähig und betriebsnotwendig sind.

- (7) Ist ein Minderverbrauch der Sachkosten in Folge der sparsamen Wirtschaftsführung des freien Trägers eingetreten und hat der Träger den in § 10 vereinbarten Eigenanteil erbracht, hat der Träger das Recht zur Bildung einer zweckgebundenen Rücklage, deren Höhe in der Regel 10% der Sachkosten im engeren Sinne nicht über steigen sollte.

Die Rücklagenbildung erfolgt nach Bewilligung der Rücklage durch die Stadt durch einen rechtskräftigen Bescheid zur Betriebskostenabrechnung und einer schriftlichen Zweckbindung, die vorab von der Stadt genehmigt werden muss.

Mit der Abrechnung zum 31. März sind ebenfalls der Bestand und die Mittelverwendung der Rücklagen zu dokumentieren.

Eine Rücklagenbildung aus den pädagogischen Personalkostenzuschüssen ist nicht möglich.

Die Regelungen des Haushaltrechts und der Abgabenordnung sind zu beachten.

§ 12 In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird für ein Jahr mit Wirkung zum 01.02.2015 bzw. zum Ersten des Monats nach dem Stadtratsbeschluss unter dem Vorbehalt der Erteilung der Betriebserlaubnis abgeschlossen.
Sie verlängert sich automatisch, mit Ausnahme der Festlegungen in § 8 Absatz 1, jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr kündigt.
- (2) Der Träger ist verpflichtet alle Veränderungen anzuzeigen, die Einfluss auf die Vertragsdurchführungen haben könnten, z. B. Änderung der Organisationsstruktur, Satzungsänderungen sowie wenn über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder die Beantragung mangels Masse abgelehnt wurde.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese erfüllen zu können bzw. einer der Tatbestände gemäß Abs. 2, letzter Halbsatz vorliegt.
- (4) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger durch den freien Träger kann nur erfolgen, wenn die Stadt dazu ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- (5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Stadt sind Gebäude, Anlagen, Grundstücke und die beweglichen Sachen des Anlagevermögens in betriebsfähigem Zustand an die Stadt zurückzugeben, sofern sie von der Stadt zur Verfügung gestellt wurden bzw. mit Mitteln der Stadt erworben wurden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen gleicher Zielsetzungen zu ersetzen.
- (3) Bisherige schriftliche oder mündliche Vereinbarungen treten mit dem Wirksamwerden der vorliegenden Vereinbarung außer Kraft.
- (4) Der Gerichtstand für alle Streitigkeiten dieser Vereinbarung ist Dresden.
- (5) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage H	Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung
Anlage K	Konzeption des Trägers
Anlage KL	Kostenkalkulation des Trägers
Anlage M	Mietvertrag

Dresden, den

Dresden, den 28.5.2014

Für die Stadt

Für den Träger

im Auftrag

.....
Beigeordneter Soziales


.....
Ausländerrat Dresden e. V.